



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.  
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin  
Telefon: 030 284 44 7 - 822, Telefax: 030 284 44 7 - 828  
Mail: cbp@caritas.de, www.cbp.caritas.de

Berlin, den 15.11.2017

## **Bundesteilhabegesetz jetzt erst recht! Korrekturbedarf zur Umsetzung – Forderungen der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.**

(verabschiedet auf der CBP Mitgliederversammlung am 15.11.2017 in Berlin)

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) fordert auf:

- den **Bundesgesetzgeber** zu einer **gesetzlichen Korrektur** beim Bundesteilhabegesetz (BTHG)
- die Verhandlungsparteien auf der **Landesebene** zur Aufnahme von **Öffnungs- und Revisionsklauseln in den BTHG-Landesrahmenverträgen**

Der CBP ist ein Fachverband im Deutschen Caritasverband und vertritt bundesweit mehr als 1.100 Einrichtungen und Dienste, die mit ca. 41.500 Mitarbeitenden rund 150.000 Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in ihrer selbstbestimmten Teilhabe unterstützen.

### **Einführung**

Der CBP setzt sich für eine gute Umsetzung des BTHG ein. Er beteiligt sich mit seinen Expertisen an allen laufenden Beratungen und Fragestellungen und will dazu beitragen, dass die Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen/ psychischen Erkrankungen weiterentwickelt und verbessert werden.

Bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, die nach dem Inkrafttreten am 1.1.2017 vor allem auf der Länderebene erfolgt, braucht es klare und stabile gesetzliche und vertragliche Rahmenbedingungen, damit Menschen mit Behinderungen/ mit psychischen Erkrankungen, die ihnen zustehenden Leistungen zur Teilhabe weiterhin bedarfsdeckend erhalten. Insbesondere ist beim maßgeblichen Systemwechsel, der ab dem 1.1.2020 mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe und der Trennung der Leistungen (in einerseits Teilhabeleistungen und andererseits existenzsichernde Leistungen) vollzogen wird, ein geordneter Übergang sicherzustellen, der Leistungslücken für Menschen mit Behinderungen/ psychischen Erkrankungen verhindert. Da auf der Länderebene derzeit erhebliche Verzögerungen absehbar sind, die die beschlossenen gesetzlichen Stichtagsregelungen in Frage stellen, fordert der CBP den Bundesgesetzgeber zu einer gesetzlichen Korrektur auf. Diese kann auch durch eine Bundesratsinitiative herbeigeführt werden, da auch die Bundesländer ein hohes Interesse an einer sachgerechten Umsetzung des BTHG haben.

Auf der Landesebene ist sicherzustellen, dass für wichtige Neuregelungen Revisions- und Öffnungsklauseln Eingang in die Landesrahmenverträge finden, damit Handlungsräume möglich werden um ggf. schnell nachzubessern. Die Folgen der BTHG-Umsetzungen dürfen nicht zu Lasten von Menschen mit Behinderungen/ psychischen Erkrankungen und betroffenen Einrichtungen und Dienste gehen.

### **1. Bundesteilhabegesetz ergänzen und realistische Übergangsregelungen für die neue Eingliederungshilfe im SGB IX durch den Bundesgesetzgeber einführen**

In der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages hat der Gesetzgeber mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) das System der Eingliederungshilfe für rund 800.000 leistungsberechtigte Menschen mit Behinderung umfassend umgestaltet. Unter anderem gelten

die bestehenden Verträge im stationären Wohnen mit Leistungsanbietern ausnahmslos nur bis zum 31.12.2019! Ab dem 01.01.2020 (Stichtag!) soll die Eingliederungshilfe ausschließlich die Teilhabeleistungen (Fachleistungen) umfassen, wofür neue Verträge zwischen Leistungserbringern und Trägern der Eingliederungshilfe abzuschließen sind. Es müssen auch entsprechend neue Verträge zwischen den Leistungsberechtigten und Leistungserbringern unterzeichnet sein. Die Grundlage für die neuen Verträge soll eine neue Bedarfsermittlung bei jedem Leistungsberechtigten durch die Träger der Eingliederungshilfe sein, die bereits ab dem 01.01.2018 erfolgen soll. Viele Bundesländer befinden sich aber in einem erheblichen Verzug bei der Benennung von Trägern der Eingliederungshilfe, der Festlegung auf das gesetzlich vorgegebene Bedarfsermittlungsinstrument und insgesamt mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes droht damit zeitlich zu scheitern.

Der CBP fordert deshalb **geordnete Übergangsregelungen** von fünf Jahren, insbesondere für die Sicherstellung der Leistungen für Menschen mit Behinderung/ psychischen Erkrankungen in stationären (gemeinschaftlichen) Wohnformen gesetzlich festzulegen. Nur so kann vor Ort zeitlich gewährleistet werden, dass die Festlegung der jeweiligen Träger der Eingliederungshilfe, die Verhandlung von Landesrahmenverträgen und der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sowie der Abschluss von Verträgen mit Menschen mit Behinderungen/ psychischen Erkrankungen in geordneter Weise erfolgen wird.

#### **Der CBP fordert konkret:**

§ 139 SGB XII dahingehend zu ergänzen, dass die bestehenden Verträge bis zum 01.01.2024 fortgelten inkl. gesetzlicher Fortgeltungsregelungen bis 2024 für Art. 13 des Bundesteilhabegesetzes (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches):

#### **§ 139 SGB XII**

Übergangsregelung zur Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum **31. Dezember 2023**

(1) Die am 31. Dezember 2017 vereinbarten oder durch die Schiedsstellen festgesetzten Vergütungen nach § 75 Absatz 3 Nummer 2 mit den Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale) und für die Maßnahmen (Massnahmepauschale) sowie einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag) gelten im Grundsatz, soweit sie die Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel zum Inhalt haben, bis zum 31. Dezember **2023** weiter. Die Anpassungen der Vergütungen sind nach Aufforderung einer Vertragsseite zulässig. Auf Verträge, die vor dem 1. Januar 2020 geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches XII weiter anzuwenden.

#### **2. Auf der Landesebene braucht es an wichtigen Stellen die Aufnahme von Öffnungs- und Revisionsklauseln in den BTHG-Landesrahmenverträgen**

Für die individuelle Gestaltung von Leistungen für Menschen mit Behinderung in der künftigen Eingliederungshilfe ist die individuelle Gestaltung von Vergütungen erforderlich. Sollten sich **künftige Rahmenverträge auf Landesebene nach § 131 SGB IX an Leistungspauschalen für "Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf" nach § 125 Abs. 3 SGB IX (sog. Leistungstypen) orientieren**, sind Öffnungsklauseln für andere Verfahren und jährliche Revisionsklauseln erforderlich, um die Finanzierung von individuellen Leistungen aufgrund des Teilhabeplans/Gesamtplans zugunsten der Leistungsberechtigten und zur Absicherung der Leistungserbringer sicherzustellen.

Die Grundlage für die Öffnungsklausel ist § 125 Abs. 3 Satz 4 SGB IX, nach dem andere geeignete Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistungen vereinbart werden

können. Deshalb sollte in der Rahmenvereinbarung nach **§ 131 SGB IX eine Öffnungsklausel enthalten sein, die für die Fälle des § 125 Abs. 3 Satz 4 SGB IX eine von der Rahmenvereinbarung abweichende Vergütungsgestaltung** zulässt.

Es ist zu erwarten, dass als Folge des neuen Bedarfsfeststellungsrechts personenzentrierte (individualisierte) Teilhabe-/Gesamtpläne erstellt werden, die dann Gegenstand des Leistungsbescheides (Verwaltungsaktes) sein werden. Der Leistungsberechtigte wird dann einen Anspruch auf Ausführung des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans durch individuelle Leistungen gegenüber dem Leistungserbringer haben. Sollte der Leistungserbringer diesen Anspruch auf individuelle Leistungen nicht umfassend erfüllen können (weil ggf. die Vergütungspauschalen wegen Bezugs auf Leistungstypen nicht auskömmlich sind!), wird der Leistungsträger über den Wege des gesetzlichen Prüfrechts auch die **Kürzung der Vergütung nach § 129 SGB IX** geltend machen können.

In der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wird sich nach und nach zeigen, dass die bisherige Festlegung auf definierte Gruppen der Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf kaum haltbar sein wird, da der tatsächliche individuelle Bedarf der Leistungsberechtigten nicht ausschließlich mit Pauschalen finanziert werden kann. In den Landesrahmenverträgen sind daher folgende konkrete Klauseln zu vereinbaren:

- **zeitlich bestimmte (jährliche) Revisionsklauseln** um Anpassungen der Merkmale der möglichen Leistungstypen oder der vereinbarten Stundensätze zu aktualisieren, die auch in einrichtungsindividuellen Vereinbarungen entsprechend aufzunehmen sind
- **Öffnungsklauseln** für Vereinbarungen der Leistungserbringer zur Deckung der individuellen Bedarfe auch außerhalb von "Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf"

Mit Blick auf den Umfang des sich aus der Trennung der Leistungen in der Eingliederungshilfe ergebenden Regelungs- und Gestaltungsbedarfs ist jetzt jeder Zeitgewinn hilfreich. Derzeit droht in vielen Bundesländern eine undifferenzierte und zeitlich übereilte Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, mit der Folge, dass die Leistungserbringung nach dem 01.01.2020 für viele Menschen mit Behinderungen und/ oder psychischen Erkrankungen zu massiven Schwierigkeiten führen kann. Dies gilt es zu verhindern.

Berlin, den 15.11.2017  
CBP Vorstand

Kontakt:  
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)  
Dr. Thorsten Hinz, Geschäftsführer  
Janina Bessenich, stellv. Geschäftsführerin und Justiziarin  
Reinhardtstr. 13  
10117 Berlin  
thorsten.hinz@caritas.de  
janina.bessenich@caritas.de  
Tel. 030-284447822  
[www.cbp.caritas.de](http://www.cbp.caritas.de)